

Förderung der betrieblichen Altersvorsorge aus Steuermitteln finanzieren

BDA-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und zum Antrag der Bundestagsfraktion die LINKE - Doppelverbeitragung konsequent beenden – Versicherte entlasten –

3. Dezember 2019

Zusammenfassung

Die geplante Entlastung von Betriebsrentnerinnen und -rentnern in der Krankenversicherung darf nicht auf Kosten der übrigen Beitragszahler zur gesetzlichen Krankenversicherung gehen. Die dadurch entstehenden Beitragsausfälle müssen vielmehr der Krankenversicherung durch eine Anhebung des Bundeszuschusses ersetzt werden, so wie es das Bundesgesundheitsministerium zum Jahresanfang in seinem Referentenentwurf für eine Entlastung von Betriebsrentnerinnen und -rentnern vorgesehen hatte. Schließlich ist das Ziel des Gesetzgebers, die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge zu stärken, keine Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch nicht von ihren Beitragszahlern zu finanzieren. Dies gilt ganz besonders, weil die im Koalitionsvertrag vereinbarte Zielmarke, die Sozialbeiträge auf unter 40 % zu begrenzen, bereits nach aktuellem Stand spätestens 2022 gerissen wird.

Im Einzelnen

Förderung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge ist nicht Aufgabe der Krankenversicherung

Das Ziel des Entwurfs, die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge zu erhöhen, gehört definitiv nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung und darf deshalb auch nicht zu Lasten ihrer Beitragszahler finanziert werden.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn es bei dem Vorhaben um eine Regelung zur zielgenauen Vermeidung einer (echten) Doppelverbeitragung gehen würde, bei der nicht nur die Aufwendungen für betriebliche Altersvorsorge der Krankenversicherungsbeitragspflicht unterliegen, sondern auch die später ausgezahlten Betriebsrenten. Denn grundsätzlich sollte jedes Einkommen nur einmal mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet werden.

Das Ziel, Doppelverbeitragung zu vermeiden, wird aber mit dem Gesetzentwurf gar nicht verfolgt und auch nicht als Begründung genannt. Zu Recht, denn über 90 % der durch das Vorhaben begünstigten Betriebsrentner sind gar nicht von Doppelverbeitragung betroffen. Betriebliche Altersvorsorge wurde und wird regelmäßig aus beitragsfreiem Einkommen finanziert, so dass die bislang geltende volle Krankenversicherungsbeitragspflicht von Betriebsrenten lediglich sicherstellt, dass alle Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis einmal der Krankenversicherungsbeitragspflicht unterliegen. Echte Fälle von Doppelverbeitragung sind dagegen insgesamt die große und auch zunehmend seltenere Ausnahme.

Finanzierung aus Steuermitteln notwendig

Die geplante Förderung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge muss aus Steuermitteln finanziert werden. Zu Recht hatte



das Bundesgesundheitsministerium noch im Referentenentwurf des Gesetzes zur Beitragsentlastung der Betriebsrentnerinnen und -rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 15. Januar 2019 vorgesehen, dass die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge durch niedrigere Krankenversicherungsbeiträge auf Betriebsrenten durch einen höheren Bundeszuschuss an die Krankenversicherung finanziert werden muss. Dies wurde damit begründet, „die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung trotz steigender Belastungen aufgrund der Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Leistungen zu sichern“ und „sicherzustellen, dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sowie die Arbeitgeber und die Rentenversicherungsträger nicht unnötig durch steigende Zusatzbeiträge belastet werden“. Das muss jetzt auch weiter gelten, gerade weil die Krankenversicherungsbeiträge ohnehin bereits ab dem kommenden Jahr kontinuierlich steigen werden und ohne Reformen spätestens 2022 die im Koalitionsvertrag vereinbarte 40 %-Marke bei den Sozialbeiträgen gerissen wird.

Unter Zugrundelegung der nach dem Rentenversicherungsbericht von der Bundesregierung erwarteten Beitragssätze zur Renten- und Krankenversicherung, den beschlossenen Beitragssatzveränderungen bei der Bundesagentur für Arbeit und dem gesetzlichen Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird sich der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (GSVB) in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

Jahr	RV	KV	PV	BA	GSVB
2019	18,6	15,5	3,05	2,5	39,65
2020	18,6	15,7	3,05	2,4	39,75
2021	18,6	15,8	3,05	2,4	39,85
2022	18,6	16,0	3,05	2,4	40,05
2023	18,6	16,1	3,05	2,6	40,35

Angaben in Prozent, ohne Berücksichtigung des vorliegenden Gesetzentwurfs, ohne Kinderlosenzuschlag in der Pflegeversicherung.

Umso mehr gilt, dass Arbeitgebern und Beschäftigten jetzt nicht noch eine weitere Milliardenlast bei den Beiträgen zugemutet werden kann.

Immerhin bedeutet die Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung für Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge laut dem Gesetzentwurf Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von rund 1,2 Mrd. € jährlich. Ohne die Ausgleichsfinanzierung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds entspricht dies einer Mehrbelastung von etwa 0,1 Beitragssatzpunkt.

Es wäre wenig geholfen, wenn zwar die vom Koalitionsausschuss beschlossene Einführung der Grundrente sachgerecht aus Steuermitteln finanziert würde, aber das fast genauso teure Vorhaben der Förderung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge falsch zu Lasten der Arbeitskosten der Arbeitgeber und der Nettolöhne der Beschäftigten ginge.

Nicht überstürzt handeln

Nicht nachvollziehbar ist, wieso das Gesetzgebungsverfahren so übereilt gestartet und die Neuregelung bereits ab 2020 in Kraft treten soll. Es darf nicht sein, dass durch überstürztes Handeln jetzt die notwendigen zeitlichen Spielräume fehlen, um die dringend notwendige Verständigung auf die gebotene Steuerfinanzierung herbeizuführen.

Ein Start der Neuregelung bereits zum 1. Januar 2020 ist im Beschluss des Koalitionsausschusses auch nicht vorgesehen. Dort ist vielmehr eine Einphasung erst ab 2021 vorgesehen, erst dann soll auch die Entnahme von finanziellen Mitteln aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds beginnen. Auch wesentliche andere Teile des Koalitionsausschussbeschlusses sollen zudem erst 2021 eintreten.

Im Übrigen kommt es für das Ziel, die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge zu erhöhen und Arbeitgeber und Beschäftigte zu motivieren, betrieblich für das Alter vorzusorgen, auch nicht darauf an, ob die geplante Entlastung ein Jahr früher oder später in Kraft tritt, denn von der Entlastung profitieren ohne-



hin nur diejenigen, die bereits aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind und eine Betriebsrente beziehen.

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE untauglich im Hinblick auf die Beendigung von Doppelverbeitragung

Die im Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE erhobene Forderung (Nr. 1), über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus Betriebsrentnerinnen und -rentner auch in der Pflegeversicherung zu entlasten, ist abzulehnen. Bereits im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind Fälle echter Doppelverbeitragung, die unstrittig vermieden werden sollten, die Ausnahme. Noch deutlich seltener und quantitativ weniger bedeutend sind sie jedoch im Bereich der Pflegeversicherung, da hier nur für wenige Jahre (von 1995 bis 2001) galt, dass Entgeltumwandlung aus laufendem Entgelt grundsätzlich beitragspflichtig war. Insofern liefe die im Antrag vorgeschlagene Änderung darauf hinaus, nahezu alle Betriebsrentenbezieher gegenüber anderen Versicherten zu privilegieren, weil sie dann weder in der Einzahlungs- noch in der Auszahlungsphase der betrieblichen Altersvorsorge volle Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen würden.

Aus den genannten Gründen ist auch die Forderung Nr. 2 abzulehnen.

Ebenso verkehrt wäre ein vollständiger Verzicht auf Beiträge für Leistungen aus Direktversicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen wurden (Forderung Nr. 3), denn in aller Regel sind auch vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossene Direktversicherungsverträge aus nicht mit kranken- und pflegeversicherungsbeitragsbelasteten Einkommen angespart worden.

Richtig ist dagegen, dass die monatliche Pauschale für die Krankenversicherung von ALG-

II-Empfängern (§ 232a SGB V) erhöht werden muss (Forderung Nr. 4), weil nur dann eine dem versicherten Risiko angemessene Beitragshöhe gewährleistet ist. Die daher im Koalitionsvertrag vereinbarte schrittweise Einführung kostendeckender Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung aus Steuermitteln darf aber keine Kompensation für geringere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf Betriebsrenten sein, sondern ist unabhängig davon erforderlich.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung
T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de